

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 38 (1946)

**Heft:** 11-12

  

**Artikel:** Soziale Sicherheit auf Island

**Autor:** Michaelis, Alfred

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-353268>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

kann mit der Zeit die FFC zu einem überragenden gesellschaftlichen Faktor werden lassen. Ueber die wichtige Institution der Produktionsausschüsse und damit die Organisierung der ganzen Wirtschaft berichtet der Artikel «Die industrielle Demokratie in Dänemark, Schweden und Finnland».

---

## Soziale Sicherheit auf Island

Von Alfred Michaelis, Göteborg.

Am 26. April dieses Jahres hat das isländische Parlament einen umfassenden Vorschlag zwecks Schaffung einer Sozialversicherung, bzw. Sozialfürsorge angenommen, welche die soziale Sicherheit für die gesamte Einwohnerschaft des Landes gewährleisten soll. Durch ein umfassendes Versicherungssystem soll jeder Staatsbürger vor allen Wechselfällen des Lebens geschützt werden. Mittels einer praktischen Arbeitsbeschaffungspolitik soll jedem das Recht auf Arbeit garantiert und durch eine umfassende Gesundheitspflege die Arbeitstauglichkeit so weit wie möglich zu bewahren erstrebt werden. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit wird die Reichsversicherung für jeden Staatsbürger eintreten.

Die Reichsversicherungsanstalt wird von einem Direktor, den der Sozialminister zu ernennen hat, und einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Versicherungsrat, den das Parlament wählt, geleitet werden. Ein aus drei sachkundigen Personen bestehender Ausschuss, dem unter anderem der Chef für das Medizinalwesen angehört, soll dem Versicherungsrat in medizinischen Angelegenheiten und bei Ausarbeitung von Bestimmungen für die Gesundheitspflege zur Seite stehen. Versicherungstreitigkeiten werden vom Versicherungsamt beigelegt, dessen Entscheid jedoch auf gerichtlichem Wege angefochten werden kann. Der Sozialminister ernennt in dem vom Parlament gewählten Rat den Vorsitzenden und seinen Vertreter. Die Arbeitgeberorganisation und der Gewerkschaftsbund haben je einen Vertreter in den Versicherungsrat zu entsenden. Das Land wird in verschiedene Versicherungsbezirke aufgeteilt, die jeweils wiederum eine aus fünf Personen bestehende Versicherungsbehörde erhalten, die aus den Gemeindeversammlungen zu wählen sind.

**Alterspension.** Jeder im Lande wohnhafte isländische Staatsbürger hat, sofern er 67 Jahre alt ist, ab 1. Januar 1947 Anspruch auf eine Alterspension in der Höhe von 1920 Kronen (Grundpension), bzw. 5472 Kronen (mit Krisenzulage) für Ehegatten, die beide Pension beziehen\*. Im Krankheitsfalle oder falls der

---

\* 1 isländische Krone ist ca. 66 Schweizer Rappen, womit natürlich nur eine Andeutung gemacht ist, da genaue internationale Vergleiche wegen der nicht genau bekannten Unterschiede in der Kaufkraft nicht möglich sind.

Pensionär auf Grund von Altersschwäche dauernde Pflege benötigt, kann — auf besonderen Antrag — die Pension von der Reichsversicherungsanstalt bis zu 40% erhöht werden. Gegebenenfalls ist ein Platz in einem Altersheim freizustellen. Als Invaliditätsrente sollen Beträge in gleicher Höhe und nach den gleichen Regeln an Personen bezahlt werden, die in einem so hohen Grade als dauerhafte Invalide anzusehen sind, dass sie nicht den vierten Teil der Arbeit eines geistig und körperlich gesunden Menschen zu verrichten imstande sind.

Kinderbeihilfe in der Höhe von 800 Kronen (maximal 2280 Kronen) sollen für Kinder unter 16 Jahren ausbezahlt werden an a) die Alterspensionäre, b) die Invaliditätspensionäre, c) die Witwen, d) die Waisen, die keinen anderen Versorger haben, e) für Kinder solcher Mütter, die von ihren Männern verlassen wurden; f) für Kinder von Müttern, die eine besondere Genehmigung für eine « Beihilfe für uneheliche Kinder » erhalten haben.

Beihilfe für Mütter, Witwen, Krankenunterstützung, usw. Bei jeder Geburt hat eine Mutter Anspruch auf 80 Kronen. Mütter, die ausser dem Hause arbeiten, erhalten eine Beihilfe von 140 Kronen monatlich während drei Monaten vor und nach der Entbindung, falls die Arbeit unterbrochen und für diese Zeit kein Lohn bezahlt wird. Diese Mütter erhalten ausser den 80 Kronen noch 120 Kronen als Sonderbeitrag für die Entbindungskosten.

Witwenbeihilfe soll an Frauen unter 67 Jahren während drei Monaten nach dem Tode des Mannes in der Höhe von 200 Kr. bezahlt werden. Falls Kinder unter 16 Jahren zu betreuen sind, ergibt sich ein Anspruch auf weiter 9 Monate mit 150 Kronen per Monat. Ausserdem haben über 50 Jahre alte Witwen Anspruch auf eine jährliche Rente in der Höhe der Alterspension.

Krankenunterstützung erhalten alle Personen im Alter von 16 bis 67 Jahren, die bei anderen in Arbeit stehen oder eine selbständige Arbeit betreiben. Die Krankenunterstützung darf nicht drei Viertel des sonstigen Einkommens übersteigen. Eine Krankheitsdauer von weniger als 14 Tagen berechtigt nicht zum Anspruch auf Krankenunterstützung, und diese soll nicht länger als 26 Wochen bezahlt werden. Die Unterstützung fällt weg, wenn der Lohn weiterbezahlt wird. Für denjenigen, der ein selbständiges Unternehmen betreibt oder Arbeitnehmer beschäftigt, ergibt sich die Anspruchsberechtigung erst mit der 6. Krankheitswoche.

Die ärztliche Betreuung soll im Krankenhaus völlig frei und ausserhalb des Krankenhauses zu 75% frei sein. Ebenfalls sind Krankenhauspflege, verordnete Medikamente, Röntgenbehandlung und Hebammenhilfe frei.

Die Kosten für dieses umfangreiche System, das hier nur in den Grundzügen dargestellt ist, sollen gemeinsam von den Versicherten, den Arbeitgebern, den Gemeinden und dem Staat auf-



gebracht werden. Beitragspflichtig sind alle im Lande wohnhaften Staatsbürger im Alter von 16 bis 67 Jahren, mit Ausnahme derjenigen, deren Einkommen so gering ist, dass es nicht der Einkommens- und Besitzsteuer unterliegt.

---

## Buchbesprechungen

*Hans Oprecht. Der Sozialismus in Europa.* Herausgegeben von der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich. 44 Seiten.

Dieses Heft füllt eine Lücke aus. Es entspricht einem sehr grossen Bedürfnis, dass sie ausgefüllt wird. Die Broschüre handelt von den Bestrebungen zur Wiedererrichtung der politischen Internationale und schildert die Lage der sozialistischen Parteien in den einzelnen Ländern Europas sowie in Kanada und Neuseeland. Endlich gibt sie — ein sehr guter Gedanke! — die Resultate der Wahlen wieder, die nach dem Kriege in den einzelnen Ländern stattgefunden haben. Die Schrift schliesst ab mit einem speziellen Kapitel über Deutschland, also mit dem wichtigsten Kapitel, denn, so sagt Hans Oprecht mit Recht, « je nach der Entscheidung des deutschen Volkes » — die ja inzwischen weitgehend stattgefunden hat — « für oder gegen Russland, für oder gegen die Angelsachsen, wird das Schicksal Europas gestaltet ».

Die kleine Schrift bringt auf politischem Gebiet, was die « Gewerkschaftliche Rundschau » mit ihrer Berichterstattung seit Ende des Krieges auf gewerkschaftlichem Gebiet gegeben hat: einen allgemeinen Rundgang durch Europa und die Darstellung des nach dem Kriege erfolgten internationalen Zusammenschlusses.

Im ersten Weltkrieg lagen die Dinge so, dass, während die Sozialistische Arbeiter-Internationale sofort bei Kriegsbeginn ihre Wirksamkeit einstellen musste, die Gewerkschafts-Internationale zunächst ihre Arbeit fortsetzte und schliesslich Korrespondenzbureaus in Amsterdam und Paris eröffnete, die zum Beispiel dafür sorgten, dass die in Leeds im Juli 1916 ausgearbeiteten internationalen Nachkriegsforderungen nach Berlin gingen und ihnen von den Ländern im Bereich der Zentralmächte nahezu ohne Abänderungen zugestimmt wurde. Im Oktober 1917 und im Februar 1919 fanden dann die bekannten internationalen Gewerkschaftskongresse in Bern statt, worauf noch im Jahre 1919 in Amsterdam der Internationale Gewerkschaftsbund wieder errichtet worden ist. Auch während des zweiten Weltkrieges setzte der Internationale Gewerkschaftsbund seine Wirksamkeit in London fort, so dass es noch während des Krieges im Februar 1945 zum ersten Weltgewerkschaftskongress in London kommen und im September des gleichen Jahres in Paris der Weltgewerkschaftsbund errichtet werden konnte.

Auf politischem Gebiet kam es im ersten Weltkrieg 1915 und 1916 zu den bekannten Konferenzen von Zimmerwald und Kiental. Die Wiedererrichtung der politischen Internationale, das heisst der Sozialistischen oder Zweiten Internationale, erfolgte jedoch erst nach der Auflösung der 2½ oder Wiener Internationale im Jahre 1923 auf dem Gründungskongress in Hamburg.

Im Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg fand im Dezember 1944 anlässlich der Konferenz der englischen Arbeiterpartei ein erster Kontakt statt. Der zweite Versuch, zu einer neuen politischen Arbeiter-Internationale zu kommen, ist im Mai 1946 anlässlich der Konferenz von Clacton (England) gemacht worden. Nunmehr hat in der Woche des 11. November in Bournemouth eine weitere Tagung stattgefunden, deren Diskussionen im Frühjahr 1947 in der Schweiz fortgesetzt werden sollen.

*Kurt Rohner. Die schweizerischen Wirtschaftsvertretungen im Ausland.* Beiträge zur praktischen Nationalökonomie. Herausgegeben von Dr. Fritz Marchbach. Band I. Verlag A. Francke AG., Bern. 137 Seiten. Fr. 7.50.